



Leitlinien der Sportförderung

im Rheingau-Taunus-Kreis

vom 23.03.1992

zuletzt geändert am 24.05.2022

Inhalt

Allgemeines

1. Sportstättenbau und Verbesserung bestehender Sportanlagen
2. Beschäftigung von Übungsleitern
3. Förderung des Jugendsports
4. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten
5. Sportveranstaltungen,
Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften
6. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung
7. Partnerschaften
8. Sportförderung in besonderen Fällen
9. Förderung der Arbeit der Sportkreise Rheingau und Untertaunus

Nachstehend veröffentlichen wir die Leitlinien der Sportförderung im Rheingau-Taunus-Kreis in der am 23.03.1992 beschlossenen Fassung, geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.05.2022.

Für evtl. Rückfragen und Beratungen steht Ihnen der FD I.7 – Schule, Sport, Hochbau und Liegenschaften (Tel.: 06124/510-481) jederzeit zur Verfügung.

Allgemeines

Sport bietet jedem einzelnen vielfache Möglichkeiten zur individuellen Entfaltung und fördert das körperliche, seelische und geistige Wohlbefinden. Die sportliche Betätigung führt zu den größten Bürgerbewegungen in unserem Lande und stellt somit ein wesentliches Element sozialer Daseinsvorsorge für den Bürger dar.

Die Turn- und Sportvereine erfüllen neben ihrer Hauptaufgabe, sportliche Aktivitäten zu entwickeln, eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion in einem demokratischen Staat. Es gilt deshalb, die gesundheitliche Vorsorge und erzieherische Aufgabe des Sports voll auszuschöpfen. Dies kann nur geschehen, wenn die Turn- und Sportvereine vom Land und von den Kommunen im hinreichenden Maße ideell unterstützt und finanziell gefördert werden.

Mit der Zustimmung aller im Kreistag vertretenen Fraktionen wurden 1977 die Richtlinien für die Förderung des Sports im Rheingau-Taunus-Kreis verabschiedet. Aufgrund der in mehrjähriger Praxis gemachten Erfahrungen wurden einige Veränderungen vorgenommen, die allerdings auf die Grundkonzeption keinen wesentlichen Einfluss haben.

Die Leitlinien zur Sportförderung gelten für alle Turn- und Sportvereine mit Sitz im Rheingau-Taunus-Kreis. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kreiszuschusses besteht nicht und kann aus diesen Leitlinien auch nicht hergeleitet werden.

Die antragstellenden Vereine sollen einen angemessenen Eigenanteil der Kosten tragen. Bei der Festsetzung der Kreiszuwendungen werden andere Zuschüsse (beispielsweise vom Land, den Gemeinden und Städten sowie dem Landessportbund) berücksichtigt. Eine Doppelförderung seitens des Kreises (beispielsweise aus Sportmitteln und Jugendfördermitteln) ist ausgeschlossen.

Kreisbeihilfen an Vereine werden grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn sich die jeweiligen Städte/Gemeinden mit mindestens einem Zuschuss in gleicher Höhe an der Finanzierung beteiligen. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Kreisausschuss.

1. Sportstättenbau und Verbesserung bestehender Sportanlagen

Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert den Bau und die Verbesserung von Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen, soweit diese für die Ausübung und die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes der Vereine erforderlich sind.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Platzierung der Maßnahme auf der Prioritätenliste des Rheingau-Taunus-Kreises, sowie die Vorlage eines gesicherten Finanzierungsplans.

Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten mindestens 150.000,00 € betragen, können mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 60.000,00 €.

Vereinseigene Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten mindestens 50.000 € betragen, können mit bis zu 10 % gefördert werden. Als anrechnungsfähiger Höchstbetrag gelten 15.000,00 €.

Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.

Kommunale Sportstätten werden grundsätzlich nicht bezuschusst, es sei denn, die Nutzung für den Schulsport erfolgt in einem nicht unerheblichen Umfang. Die Mitfinanzierung erfolgt als Bezuschussung der für den Schulsport notwendigen Baukosten in Höhe der prozentualen schulischen Nutzung.

Der Zuschuss des Landkreises kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf von 30 Jahren eine Umwidmung der Anlage erfolgt.

Des Weiteren erfolgt keine Doppelförderung seitens des Rheingau-Taunus-Kreises.

2. Beschäftigung von Übungsleitern

Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz ausgebildeter Übungsleiter in deren Turn- und Sportvereinen den Sportbetrieb nach zeitgerechten, pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden durchzuführen und so die Vereinsarbeit effektiver zu gestalten.

Gefördert wird die Beschäftigung haupt- und nebenberuflicher Übungsleiter der Vereine sowie lizenzierte Jugendleiter.

Die Zuwendung des Rheingau-Taunus-Kreises beträgt in der Regel die Hälfte des Zuschusses, der durch das Land bzw. durch den Landessportbund Hessen bewilligt wird, mindestens jedoch 1,00 € pro Übungsleiterstunde.

3. Förderung des Jugendsports

Grundlage für den Haushaltsansatz zur Förderung des Jugendsports ist ein Betrag von mindestens 0,75 € pro Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vergabe der Mittel erfolgt in Abstimmung mit dem Sportkreis. Die Auszahlung erfolgt durch den Rheingau-Taunus-Kreis.

4. Beschaffung von langlebigen Sportgeräten

Der Rheingau-Taunus-Kreis sieht es als sein Ziel an, dabei mitzuhelfen, dass die Vereine und Sportanlagen mit Sportgeräten so ausgestattet sind, dass der Sportbetrieb wirkungsvoll durchgeführt werden kann.

Grundlage einer Förderung für die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten sind folgende Punkte:

- Sportgeräte, die bei normaler Benutzung mindestens drei Jahre halten,
- Sportgeräte, die für die unmittelbare Sportausübung zwingend erforderlich sind,
- Sportgeräte, deren Einzelpreis mehr als 750,00 € beträgt.

Für eine mögliche Förderung sind alle Punkte zu erfüllen.

Die Anträge sind formlos beim Rheingau-Taunus-Kreis einzureichen. Dem Antrag sind ein Angebot der Lieferfirma und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Eine Kreiszuwendung beträgt bis zu 25 % des Anschaffungspreises, maximal 2.000,00 €. Der Antragsteller trägt einen Eigenanteil von mindestens 25 % des Anschaffungspreises und ist verpflichtet Zuschüsse Dritter anzugeben.

Der Nachweis des Anschaffungspreises ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen.

Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.

5. Sportveranstaltungen, Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften

Für die Teilnahme an Meisterschaften der Fachverbände können ab der Hessenebene Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist eine Mindestentfernung zwischen Heimat- und

Veranstaltungsort von 100 km. Als Richtwert einer Zuwendung des Kreises gelten in der Regel 25 % der Fahrtkosten, höchstens jedoch 25,00 € für einen Teilnehmer.

6. Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung

Für Vereins- und Verbandsveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann eine Kreisbeihilfe bzw. eine Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 1.030,00 € gewährt bzw. zur Verfügung gestellt werden. Hierbei muss es sich um Sportveranstaltungen handeln, die eine über die Kreisgrenzen hinausgehende Bedeutung haben. Die Bezuschussung erfolgt auf Antrag durch den Kreisausschuss, der auch die Höhe der Kreisbeihilfe bzw. der Ausfallbürgschaft festlegt.

7. Partnerschaften

Im Rahmen bestehender Partnerschaften (z. Zt. mit Berlin-Wilmersdorf, dem Saale-Orla-Kreis und Borsod-Abaúj-Zemplen in Ungarn) fördert der Rheingau-Taunus-Kreis Sportveranstaltungen und Begegnungen, die geeignet sind, die partnerschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu vertiefen.

Für den Besuch von Vereinen aus den Partnerkreisen im Rheingau-Taunus-Kreis erhalten die gastgebenden Vereine einen Zuschuss.

Dieser beträgt 5,20 € pro Person/Tag und höchstens 520,00 € pro Reisegruppe.

Für den Besuch in den Partnerkreisen wird unabhängig von der Zahl der Reisetilnehmer ein Fahrtkostenzuschuss von 5,20 € pro Teilnehmer gewährt. Zuschussfähig sind nur die Reisen, die mindestens 3 Tage dauern. Der An- und Abreisetag wird jeweils als einzelner Tag gezählt.

Der Kreisausschuss behält sich die Beschlussfassung über mögliche abweichende Regelungen bezüglich der Zuschusskosten vor.

8. Sportförderung in besonderen Fällen

In allen anderen Fällen, bei denen nach den Leitsätzen eine Förderung bisher nicht zur Anwendung kommen kann, kann Sportvereinen bei Nachweis einer besonderen finanziellen Belastung eine einmalige Zuwendung zur Weiterführung der Vereinsarbeit bewilligt werden. Der beim Rheingau-Taunus-Kreis formlos einzureichende Antrag hat eine genaue Schilderung des Sachverhaltes und der Finanzsituation zu enthalten.

Zur Weiterführung der Vereinsarbeit kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 2.500,00 € gewährt werden.

Der Rheingau-Taunus-Kreis fördert die Maßnahmen unabhängig von weiteren Fördergebern.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebühr für Baugenehmigungen für Vereinsprojekte aus Sportförderungsmitteln ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung hierüber behält sich der Kreisausschuss im Einzelfall vor.

9. Förderung der Arbeit des Sportkreises Rheingau-Taunus

Dem Sportkreis Rheingau-Taunus wird jährlich ein Betrag im Haushaltsplan von 5.000,00 € zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind schwergewichtig für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports und Förderung der Jugendhilfe) und für die Aufgaben des Sportkreises (Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation, Vereinsmanagement und Sportentwicklung) zu verwenden.